

Dr. Andreas Amann, Sachverständiger für Fragen der Luftreinhaltung
Breitenfurterstraße 432a, 1230 Wien Tel. +43 664 4355057 Fax +43 1 8891701 20

UVP-Verfahren

Deponie Longsgraben

Fachbereich Klima / Luft im Zusammenhang mit der geplanten Deponie Longsgraben Semmering-Basistunnel Neu	
Auftraggeber	Amt der steiermärkischen Landesregierung Fachabteilung 13A
Anschrift des Auftraggebers	Landhausgasse 7 8010 Graz
Auftrag vom / Zahl	12.07.2011 / FA13A-38.20-179/2010-11
Unser Zeichen	7-G-085-11

Ausfertigungen: Version/Anzahl	1/1 digital
Anzahl der Textseiten	5
Anzahl der Beilagen in Blatt	0

Im Falle einer Vervielfältigung oder Veröffentlichung dieser Ausfertigung darf der Inhalt nur wort- und formgetreu ohne Auslassung oder Zusatz wiedergegeben werden. Die auszugsweise Vervielfältigung oder Veröffentlichung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Autors.

A Sachverhalt

Die ÖBB-Infrastruktur AG plant die Errichtung eines Semmering-Basistunnels und beantragte am 15.7.2010 die abfallrechtliche Genehmigung der Bodenaushub- und Baurestmassendeponie gemäß § 24 Abs 7 iVm § 4 UVP-G.

In diesem Verfahren wurde ich am 12.7.2011 vom Amte der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Sachverständiger für den Fachbereich Luft / Klima bestellt.

B Verwendete Unterlagen

- UVP-Bescheid GZ. BMVIT-820.288/0017-IV/SCH2/2011 DVR:0000175 vom 27. Mai 2011
- Einreichoperat für das teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren beim Landeshauptmann der Steiermark vom Juli 2010
- Deponietechnischer Bericht Plannummer 5510-AW2-0201AL-00-0001-F01
- Bericht Abfallchemische Vorerkundung Plannummer 5510-AW2-0201AL-00-0002-F02
- Übersichtslageplan Deponie Longsgraben Plannummer 5510-AW2-0201AL-02-0101-F00
- Bericht Luftschadstoffe Plannummer 5510-AW2-0601AL-00-0001-F01
- Lageplan Luftschadstoffe Plannummer 5510-AW2-0601AL-02-0101-F00
- Projektkonkretisierung vom März 2012 Dok. Nr. 55 10-AW2-0800AL-00-0201

C Beantwortung Fragekatalog

1	Sind das gegenständliche Projekt und die Auswirkungen des Vorhabens in den Antragsunterlagen beurteilbar unter Einhaltung des Standes der Technik und Erfüllung der Arbeitnehmerschutzvorschriften dargestellt?
---	---

In Hinblick auf den Aspekt „Luftschadstoffe“ ist das Projekt und die Auswirkungen des Vorhabens beurteilbar. Die Einhaltung des Standes der Technik ist dargestellt.

Im Bericht „Luftschadstoffe“ werden die emissionsrelevanten Vorgänge im Zusammenhang mit der Bauphase dargestellt, die meteorologischen Rahmenbedingungen auf der Grundlage von Messungen im Fröschnitzgraben dokumentiert und darauf aufbauend eine Ausbreitungsberechnung für Luftschadstoffe mittels Ausbreitungsmodell LASAT durchgeführt.

Die Ergebnisse sind numerisch und in Form von Isoliniendarstellungen dokumentiert und für einige relevante Aufpunkte den Vorbelastungswerten und den Grenzwerten gegenübergestellt.

Die Erfüllung der Arbeitnehmerschutzverordnung in Hinblick auf den Aspekt der Luftreinhaltung ist vor Allem im Zusammenhang mit der Benutzung des Kollektorganges relevant. Hier wurden in der Projektkonkretisierung vom März 2012 nähere Angaben gemacht. Durch die Vorgabe, dass der Kollektor vor Betreten bewettert werden muss und entsprechende Gaswarnausrüstung mitzuführen ist, sind hier die Arbeitnehmerschutzmaßnahmen in Hinblick auf den Aspekt der Luftreinhaltung sichergestellt.

Das Thema „Klima“ ist ebenfalls in den Projektkonkretisierungen vom März 2012 behandelt. Es erfolgte eine qualitative Grobbeschreibung. Aufgrund der begrenzten und temporären Relevanz des Aspektes der kleinklimatischen Auswirkungen ist die Frage aus meiner Sicht ausreichend beantwortet.

2	Werden die Rahmenbedingungen und die Vorschriften aus dem Genehmigungsbescheid vom 27. Mai 2011; GZ. BMVIT-820.288/0017-IV/SCH2/2011 im gegenständlichen Projekt eingehalten bzw. umgesetzt?
---	--

Grundsätzlich werden die Rahmenbedingungen und die Vorschriften des Genehmigungsbescheides eingehalten.

Im Zuge der Verhandlung des Semmering-Basistunnel-Hauptprojektes wurde die Immissionsüberwachung präzisiert Alarmwerte für PM10 festgelegt und ein Prozedere für den Fall von Überschreitungen von Alarmwerten vorgeschrieben.

Diese Konkretisierungen, welche für die Sicherstellung eines emissionsarmen Bauablaufes von entscheidender Bedeutung sind, wurden in der Projektergänzung vom März 2012 eingearbeitet.

3	Sind die Anforderungen an einen Deponiestandort unter dem Aspekt Luft / Klima erfüllt (Nachbarsituation)?
---	---

Für den Deponiestandort sind die Anforderungen unter dem Aspekt der Luftreinhaltung erfüllt, wenn die im Bericht „Luftschadstoffe“ der UVE definierten Emissionsminderungsmaßnahmen umgesetzt werden. Ein kritischer Punkt ist die Anlieferung von Material aus den anderen Tunnelbaustellen (Mürzzuschlag, Grautschenhof, Göstritz). Hier wird durch besondere Maßnahmen (Immissionsüberwachung mit der Einplanung von Sofortmaßnahmen bei erhöhten Immissionen) die Einhaltung des IG-Luft sichergestellt.

4	Wird durch den vorgesehenen Betrieb sichergestellt, dass es zu keinen für Luft und Klima nachteiligen Emissionen (z.B. Staub, Geruch) kommt.
---	--

Grundsätzlich sind für die Verfüllungsphase Maßnahmen vorgesehen, um einen emissionsarmen Betrieb der Deponie sicherzustellen:

- Beschickung des Hauptmaterialstroms in die Deponie (Vortriebe vom Zwischenangriff Fröschnitzgraben) über eine Förderbandstrecke
- Befeuchtung der Zwischendeponie durch stationäre automatische Berieselungsanlagen
- Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Baustraße Longsgraben auf 30 km/h
- Befeuchtung in Schütt- und Abwurfbereichen bei der Deponie und beim Materialförderband Longsgraben
- Abschnittsweise Rekultivierung der Deponie Longsgraben
- Reifenwaschanlage im Ausfahrtsbereich der Deponie Longsgraben
- Befestigung der Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen

Da die Praxiserfahrungen zeigen, dass die vorgesehenen Maßnahmen nicht immer den gewünschten Effekt sicherstellen bzw. nicht immer durchführbar sind (z.B. Befeuchtung und der Betrieb der Reifenwaschanlage ist bei starkem Frost nicht möglich), wird zusätzlich zu den Emissionsminderungsmaßnahmen auch eine Immissionsüberwachung vorgesehen, wodurch im Fall von Immissionsepisoden zusätzliche Maßnahmen wie z.B. temporäres Aussetzen des Schüttnetriebs ausgelöst werden.

Für die Immissionsüberwachung ist ein Feedback-System mit der zuständigen Behörde vorgesehen, sodass sowohl präventiv als auch im Fall von erhöhten Immissionswerten eingegriffen werden kann, wodurch der Anrainerschutz über die gesamte Bauzeit sichergestellt ist.

Die Immissionsmessung umfasst die kontinuierliche Messung von NO, NO₂, PM₁₀, Windrichtung und Windgeschwindigkeit mit einer laufenden automatischen Übertragung in eine Messnetzzentrale und automatische Alarmierung bei Überschreitung eines Alarmwertes von 300 µg/m³ PM₁₀.

Solche Überschreitungen inkl. der getroffenen Maßnahmen sind binnen 3 Tagen an die Aufsichtsbehörde zu melden.

5	Werden neben den allgemeinen Schutzinteressen die Voraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 u. 3 AWG erfüllt.
---	---

§ 43 Abs. 2: Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt. Die Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen sind im Bericht „Luftschadstoffe“ dargestellt und entsprechen dem Stand der Technik.

§ 43 Abs. 3: Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.

Bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Überwachung sind die Schutzinteressen erfüllt.

6	<p>Wird durch betriebliche und/oder technische Maßnahmen gewährleistet, dass während des gesamten Bestehens der Deponie negative Auswirkungen der Ablagerung von Abfällen auf die Umwelt - im speziellen in Bezug auf Luft / Klima - und alle damit verbundenen Risiken für die menschliche Gesundheit weitest möglich vermieden oder vermindert werden?</p> <p>Gegebenenfalls welche Auflagen, Bedingungen oder Befristungen werden empfohlen?</p>
---	---

Durch betriebliche und technische Maßnahmen wird gewährleistet, dass die Risiken für die menschliche Gesundheit weitgehend vermieden werden.

In der Projektkonkretisierung vom März 2012 verpflichtet sich der Projektwerber, die luftreinhalte-technischen Auflagen des Genehmigungsbescheides vom 27. Mai 2011; GZ. BMVIT-820.288/0017-IV/SCH2/2011 auch im gegenständlichen Verfahren zu übernehmen. Somit ist ein kontinuierliches Monitoring der Risiken für die menschliche Gesundheit vorgesehen, damit verbunden sind auch Maßnahmen, durch welche neben den Vorgaben zur emissionsarmen Durchführung der Deponierung auch die Situationen abgedeckt sind, bei denen es trotz Präventivmaßnahmen zu erhöhten Emissionen kommt.

Aufgrund der Integrierung der Auflagen des Bescheides vom 27.5.2011 in das gegenständliche Projekt sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

Wien, den 31.03.2012

Dr. Andreas Amann, Sachverständiger für Fragen der Luftreinhaltung
Breitenfurterstraße 432a, 1230 Wien Tel. +43 664 4355057 Fax +43 1 8891701 20